

# Satzung

Satzung des Tennisclub Altstadt e.V.

## § 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "TENNISCLUB ALTENSTADT e.V.". Er hat seinen Sitz in Altstadt, Kiebitzwiese. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes BÜDINGEN unter der Nummer VR 1465 eingetragen.

## § 2 ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung von 1977.

Der Zweck des Clubs ist es seinen Mitgliedern - insbesondere der Jugend - ungeachtet aller politischen, konfessionellen, rassischen und beruflichen Gesichtspunkten, nach den Grundsätzen des Amateursports, Gelegenheit zur sportlichen Ausbildung und Teilnahme an Wettkämpfen zu geben.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

## § 5 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder  
(alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahr)
- b) Jugendmitglieder  
(alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

c) Schülermitglieder  
(alle Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)

d) passive Mitglieder  
(alle Mitglieder, die nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen)

e) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

3. Jugendmitglieder und Schülermitglieder können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

4. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, den Club zu unterstützen und seine Satzung anzuerkennen, jedoch nicht aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## § 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Mit der Aufnahme, die dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen ist, verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung anzuerkennen und die von der Hauptversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge entsprechend der von dem Vorstand beschlossenen Regelung zu entrichten.

## § 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Club.

2. Der freiwillige Austritt, bzw. der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft, erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen werden. Diese Mitteilung ist spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres abzugeben, da andernfalls die Beiträge für das volle folgende Geschäftsjahr zu entrichten sind.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss wegen

- a) groben Verstoßes gegen den Zweck und die Satzung des Clubs,
- b) ernsthafter Schädigung des sportlichen und gesellschaftlichen Ansehens des Clubs,
- c) mutwilliger Beschädigung der Einrichtungen des Clubs sowie vom Verein gemieteter oder gepachteter Anlagen und Gegenstände,
- d) Nichtzahlung der Beiträge oder Nichterfüllung anderer Verpflichtungen nach dreimaliger Mahnung.

Nach Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied vor dem Vorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederrechte ruhen mit Beginn des Ausschlussverfahrens und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

#### **§ 8 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE**

1. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Sie sind auch wählbar.
2. Jugendliche Mitglieder haben die unter 1. genannten Rechte, sie können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Schülermitglieder haben weder Wahl- noch Stimmrecht.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
5. Jedes Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines(r) Abteilungsleiter(in) in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

#### **§ 9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter(innen) und Spielführer(innen) in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum sowie vom Verein gemietete oder gepachtete Anlagen oder Gegenstände schonend und pfleglich zu behandeln,
5. Arbeitsstunden zu leisten bzw. eine finanzielle Ablösung für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen. Stundenzahl und Ableistungshöhe ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

#### **§ 10 MITGLIEDSBEITRAG**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.
2. Ordentlichen Mitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss - sofern sie noch in der Berufsausbildung stehen - auf schriftlichen Antrag ein ermäßigter Beitrag für ein Geschäftsjahr gewährt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

#### **§ 11 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§ 13)

#### **§ 12 VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen, mindestens aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören neben der Vertretung des Vereins die Verwaltungsgeschäfte. Außerdem obliegt ihm die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand hat die steuerlichen Pflichten des Vereins gegenüber dem Finanzamt zu erfüllen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen hat er einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins zu stellen.

5. Der Vorstand sollte monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes und unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. In der darauf folgenden Sitzung ist dieser Beschluss zu protokollieren.

6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergl. § 15).

### **§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer/innen
- c) Beschlussfassung über die Voranschläge und die Rechnungslegung für die einzelnen Geschäftsjahre
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem/der 1.

Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen

### **g) Verschiedenes**

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angaben des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Schülermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein/e Kandidat/in zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem/der Versammlungsleiter/in schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

### **§ 14 KASSENPRÜFER/INNEN**

Den Kassenprüfer/innen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens zweimal im Jahr. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/in sein.

### **§ 15 AUSSCHÜSSE**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende(r) der Ausschüsse ist der/die 1. Vorsitzende, der/die den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

## **§ 16 MANNSCHAFTEN**

Die aktiven Mitglieder werden nach ihrer Spielstärke in Mannschaften zusammengefasst. Für die Reihenfolge der Spielstärke ist die Rangliste verbindlich. Jede Mannschaft wählt eine(n) Mannschaftsführer(in). Sollte diese(r) mit der Mannschaft keine Einigung erzielen, entscheidet der/die Sportwart/in.

## **§ 17 AUFLÖSUNG**

Über die Auflösung des Vereins entscheiden die auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, die die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erreichen muss, mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Auflösung des Clubs erfolgt außerdem, wenn die Anzahl der Vereinsmitglieder unter zehn fällt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Großgemeinde Altstadt/Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden hat.

## **§ 18 ÄLTESTENRAT**

1. Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes können alle 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung 3 Clubmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes in den Ältestenrat gewählt, die nicht dem Vorstand angehören und älter als 40 Jahre sind.

2. Die/den Ältestenratsvorsitzende/en bestimmt der Ältestenrat selbst.

3. Der Ältestenrat ist zuständig für die Schlichtung von Unstimmigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütige Regelung nicht möglich ist. Insbesondere im Falle von Maßregelungen und Ausschluss von Mitgliedern.

## **NACHSATZ**

Die neu gefasste Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ab diesem Eintrag verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. März 2017